BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1953 Ausgegeben am 12. Dezember 1953 39. Stück

178. Verordnung: Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen gegen solche Personen.

179. Verordnung: Verlängerung der Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz.

180. Verordnung: Verlängerung der Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Dritten Rückgabegesetz.

181. Kundmachung: Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres, Sektion Volksernährung, betreffend die Preisbestimmung von Zucker für Zwecke der Industrie und des Gewerbes sowie von „sonstigem Konsumzucker".

182. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949.

178. Verordnung der Bundesregierung vom 13. November 1953 zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 159/1953, über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen gegen solche Personen.

Auf Grund des § 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 159/1953, über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen gegen solche Personen wird verordnet:

§ 1. Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens sind die mit der Durchführung des Registrierungsverfahrens befaßten Behörden zuständig.

§ 2. (1) Anträge auf Feststellung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 159/1953, über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen gegen solche Personen können von den für die Handhabung der Sonderbestimmungen zuständigen Behörden jederzeit eingebracht werden.

(2) Wird von Parteien oder Beteiligten im Verfahren vor den für die Handhabung der Sonderbestimmungen zuständigen Behörden um Feststellung im Sinne des Abs. 1 ersucht, sind die Anträge binnen sechs Wochen bei der Registrierungsbehörde (Feststellungsbehörde) einzubringen.

(3) Über den Antrag entscheidet die Registrierungsbehörde (Feststellungsbehörde) mit Bescheid.

§ 3. Wird im Zuge des Verfahrens eine Feststellung nach § 4 Abs. 5 lit. a Verbotsgesetz 1947 beantragt, so sind die Beweisanträge nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Erhebungen spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen vom Tage der Antragstellung an die Beschwerdekommission beim Bundesministerium für Inneres (§ 7 des Verbotsgesetzes 1947) vorzulegen.

§ 4. (1) Je eine Ausfertigung des Bescheides ist der antragstellenden Behörde, den Parteien und im Falle einer Mitteilung nach § 17 Abs. 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947, BGBl. Nr. 64, zur Durchführung des Verbotsgesetzes 1947, der betreffenden Dienststelle zuzustellen.

(2) Gegen einen Bescheid nach § 2 Abs. 3 kann von der antragstellenden Behörde, den Parteien und den Dienststellen, die eine Mitteilung nach § 17 Abs. 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947, BGBl. Nr. 64, zur Durchführung des Verbotsgesetzes 1947, erstattet haben, binnen zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

§ 5. (1) Falls im Einspruch nur die Richtigstellung von Schreibfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten verlangt wird, kann die Registrierungsbehörde (Feststellungsbehörde) die Berichtigung von Amts wegen vornehmen.

(2) Der Einspruchswerber und der Einspruchsbetroffene sind von der Berichtigung zu verständigen.

§ 6. (1) Wird der Einspruch nicht auf die im § 5 bezeichnete Art erledigt, hat die Registrierungsbehörde (Feststellungsbehörde) denselben dem Landeshauptmann zur Entscheidung vorzulegen.

(2) In Wien entscheiden über die Einsprüche die vom Bürgermeister für die Durchführung des Registrierungsverfahrens errichteten Einspruchskommissionen, die aus je einem rechtskundigen Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen. Die Bestellung der Vorsitzenden und der Mitglieder sowie der erforderlichen Ersatzmänner erfolgt durch den Bürgermeister. Die Einspruchskommissionen (Feststellungsbehörden II. Instanz) entscheiden mit Stimmenmehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 7. Je eine Ausfertigung des Bescheides über die Entscheidung des Einspruches ist der antragstellenden Behörde, den Parteien und im Falle einer Mitteilung nach § 17 Abs. 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947, BGBl. Nr. 64, zur Durchführung des Verbotsgesetzes 1947, der betreffenden Dienststelle zuzustellen.

§ 8. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes (der vom Bürgermeister der Stadt Wien errichteten Kommissionen) steht den in § 4 Abs. 2 bezeichneten Personen und Behörden die Beschwerde zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Einspruchsentscheidung bei der Registrierungsbehörde I. Instanz (Feststellungsbehörde) schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzubringen.

§ 9. Die Registrierungsbehörden (Feststellungsbehörden) haben die Beschwerden unter Anschluß sämtlicher Unterlagen im Wege des Landeshauptmannes dem Vorsitzenden der Beschwerdekommission (Feststellungsbehörde III. Instanz) vorzulegen. In Wien hat die Vorlage der Beschwerden im Wege der Vorsitzenden der Einspruchskommissionen zu erfolgen.

§ 10. (1) Die Strafgerichte haben Verurteilungen nach dem Kriegsverbrechergesetz der Registrierungsbehörde mitzuteilen.

(2) Auf Grund dieser Mitteilungen haben die Registrierungsbehörden (Feststellungsbehörden) das Feststellungsverfahren unter einem einzustellen und von Amts wegen die nach § 13 Verbotsgesetz 1947 vorgesehenen Eintragungen in die Registrierungslisten vorzunehmen.

§ 11. Die Bestimmungen der Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947, BGBl. Nr. 64, zur Durchführung des Verbotsgesetzes 1947, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 12. Soweit in dieser Verordnung keine Sonderbestimmungen enthalten sind, sind die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 anzuwenden.

Raab Schärf Helmer Gerö
Kolb Maisel Kamitz Thoma
Illig Waldbrunner Gruber

179. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 17. November 1953 über die Verlängerung der Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz.

Auf Grund des § 14 des Siebenten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1949, wird verordnet:

§ 1. Die Frist für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz wird für Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die erst nach dem 30. Juni 1953 aus der Kriegsgefangenschaft (Internierung) entlassen worden sind oder entlassen werden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Entlassung erstreckt.

§ 2. Auf Ansprüche, für die die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung gemäß den Bestimmungen des § 14 des Siebenten Rückstellungsgesetzes nach dem 30. Juni 1953 endet, findet die Verordnung keine Anwendung.

Maisel

180. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 17. November 1953 über die Verlängerung der Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Dritten Rückgabegesetz.

Auf Grund des § 4 des Dritten Rückgabegesetzes, BGBl. Nr. 208/1949, wird verordnet:

§ 1. Die Frist für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Dritten Rückgabegesetz wird für Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die erst nach dem 30. Juni 1953 aus der Kriegsgefangenschaft (Internierung) entlassen worden sind oder entlassen werden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Entlassung erstreckt.

§ 2. Auf Ansprüche, für die die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung gemäß den Bestimmungen des § 4 des Dritten Rückgabegesetzes nach dem 30. Juni 1953 endet, findet die Verordnung keine Anwendung.

Maisel

181. Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 5. November 1953 über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres, Sektion Volksernährung, vom 30. Juni 1952, betreffend die Preisbestimmung von Zucker für Zwecke der Industrie und des Gewerbes sowie von „sonstigem Konsumzucker".

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des

§ 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Oktober 1953, Z. V 11/53-8, festgestellt, daß die Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres, Sektion Volksernährung, vom 30. Juni 1952, Z. 395.600-SL/52, betreffend die Preisbestimmung von Zucker für Zwecke der Industrie und des Gewerbes sowie von „sonstigem Konsumzucker", verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" vom 2. Juli 1952, ihrem ganzen Inhalte nach gesetzwidrig war.

Helmer

182. Kundmachung der Bundesregierung vom 10. November 1953, womit das Wohnungsanforderungsgesetz 1949 wiederverlautbart wird.

Artikel I.

Auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird das Wohnungsanforderungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 204, neu verlautbart.

Artikel II.

(1) Bei der Wiederverlautbarung werden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Dem Bundesgesetze vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 10/1951, womit das Wohnungsanforderungsgesetz 1949 neuerlich abgeändert wird;

2. dem Bundesgesetze vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 101, betreffend Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949;

3. dem Bundesgesetze vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 116, womit das Wohnungsanforderungsgesetz 1949 und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz abgeändert werden.

(2) Die nachstehenden Rechtsvorschriften, die zwar nach der Herausgabe des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 erlassen, inzwischen jedoch gegenstandslos geworden sind, werden nicht berücksichtigt:

1. Das Bundesgesetz vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 230, womit die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 verlängert wird;

2. das Bundesgesetz vom 5. März 1952, BGBl. Nr. 47, womit die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 verlängert wird;

3. Art. II Abs. 1 und 2 sowie Art. III Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 101;

4. das Bundesgesetz vom 28. Mai 1953, BGBl. Nr. 68, womit die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 verlängert wird.

Artikel III.

(1) Art. II Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 101/1952 und Art. III Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 116/1953 werden, mit einem Titel versehen, als § 22 c eingebaut.

(2) Im § 24 des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 wird als Abs. 1, insbesondere unter Berücksichtigung des Art. III Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 116/1953, eine Bestimmung über den Wirksamkeitsbeginn eingebaut. Der bisherige Abs. 1 wird als Abs. 2, der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 bezeichnet.

(3) Die aufgehobenen Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 werden im Texte der Wiederverlautbarung als solche bezeichnet. Sie werden als nicht mehr geltend festgestellt.

Artikel IV.

Das wiederverlautbarte Gesetz ist als „Wohnungsanforderungsgesetz 1953" zu zitieren.

Artikel V.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatte festgestellt.

Raab Schärf Helmer Gerö
Kolb Maisel Kamitz Thoma
Illig Waldbrunner Gruber

Anlage.

Wohnungsanforderungsgesetz 1953.

Wohnungsanforderungsrecht.

§ 1. (1) Um eine möglichst gerechte Verteilung des Bestandes an Wohnungen und Wohnräumen sicherzustellen, haben die Stadt Wien und die Städte mit eigenem Statut, mit Ausnahme der Stadt Rust, das Recht, zur Befriedigung des Wohnungsbedarfes von Personen, die durch zwingende Gründe in ihrem Bereich zu wohnen genötigt sind oder durch zehn Jahre freiwillig in der Gemeinde gewohnt haben, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Wohnungen und andere Räume anzufordern. *(BGBl. Nr. 101/1952, Art. I Z. 1.)*

(2) Anderen Gemeinden, deren Einwohnerzahl nach den Ergebnissen der Volkszählung 1951 3000 übersteigt, kann das Recht zur Wohnungsanforderung durch den Landeshauptmann zuerkannt werden. Soweit solchen Gemeinden das Recht zur Wohnungsanforderung nicht zusteht, kann auf Antrag des Landeshauptmannes durch

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung die Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigt werden, in diesen Gemeinden das Recht zur Wohnungsanforderung auszuüben. *(BGBl. Nr. 101/1952, Art. I Z. 1.)*

(3) Die Gemeinden können das Wohnungsanforderungsrecht auch zugunsten von Personen ausüben, die in einem Nachbarorte beruflich beschäftigt sind und dort keine geeignete Wohnung finden.

Auskunft und Besichtigung.

§ 2. (1) Die Gemeinden haben das Recht, im Zusammenhange mit der Wohnungsanforderung Erhebungen über die Wohnungsverhältnisse vorzunehmen, über Wohnungen und Räume, die anforderbar erscheinen oder bereits angefordert sind, Auskünfte zu verlangen und sie durch bevollmächtigte Amtsorgane besichtigen zu lassen.

(2) Der Hauseigentümer und der Mieter (Inhaber) der Räume sind in der Regel mindestens 24 Stunden vor der Besichtigung mit dem Beisatze zu verständigen, daß sie oder ihre Bevollmächtigten berechtigt sind, dem Augenscheine beizuwohnen. Von der vorherigen Verständigung kann Abstand genommen werden, wenn nach Ansicht der Gemeinde die Gefahr der Verschleierung des Tatbestandes besteht.

(3) Der Hauseigentümer und der Mieter (Inhaber) von rechtskräftig angeforderten Wohnungen (Wohnräumen) sind verpflichtet, diese von Wohnungsuchenden, die sich mit einem amtlichen Besichtigungsschein der Gemeinde für die angeforderte Wohnung (die angeforderten Wohnräume) ausweisen, besichtigen zu lassen. *(BGBl. Nr. 10/1951, Art. I Z. 1.)*

(4) Die Landeshauptmänner werden ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen. *(BGBl. Nr. 10/1951, Art. I Z. 2.)*

Befreiung von der Wohnungsanforderung.

§ 3. (1) Der Anforderung nach diesem Gesetz unterliegen nicht:

1. Räume aller Art, die erst nach dem 1. September 1945 durch Neu- und Umbauten, Auf-, Ein- oder Zubauten ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel neu geschaffen werden. Das gleiche gilt für Räume aller Art, die durch Kriegseinwirkungen unbewohnbar geworden sind und vor dem Inkrafttreten des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, wiederhergestellt wurden, sofern zu deren Wiederherstellung erhebliche Aufwendungen ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel gemacht werden mußten.

2. Gebäude und Räume aller Art, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder als exterritorial anerkannter Personen stehen, insoweit sie zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für als exterritorial anerkannte Personen dienen. Dies gilt auch für Gebäude und Räume für die Unterbringung fremder konsularischer Vertretungen, denen das Recht der Exterritorialität nicht zusteht, und auf Grund von Staatsverträgen bestellter Kommissionen sowie für die Wohnräume der bei ihnen ständig angestellten Personen, insofern diese die Staatsbürgerschaft des Absendestaates besitzen.

3. Bundeseigene Gebäude, sofern sie am 12. März 1938 im Eigentum des Bundes standen. Ferner in anderen Gebäuden diejenigen Räume, die für Amtszwecke des Bundes, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines von ihnen verwalteten öffentlichen Fonds, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder als Dienst- oder Naturalwohnungen für öffentliche Angestellte bestimmt sind.

4. Räume, die für Betriebs-, Verwaltungs- oder Unterkunftszwecke eines Verkehrs-, industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unternehmens dienen, sofern dieses nicht länger als sechs Monate außer Betrieb gesetzt ist; Unterkunftszwecken dienende Räume eines solchen Unternehmens aber nur insoweit, als nicht überzählige Wohnräume nach den Bestimmungen des § 5 Z. 13 anforderbar sind.

5. Wohnungen und Wohnräume, die der gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen.

6. Wohnungen und Wohnräume, die unter Denkmalschutz stehen, soweit deren Benützung zu Wohnzwecken die unveränderte Erhaltung der geschützten Räume gefährden würde.

7. Wohnungen, die aus mehr als drei Zimmern bestehen; zwei Kabinette gelten als ein Zimmer (§ 6 Abs. 4). *(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 1.)*

8. Wohnungen in ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel errichteten Gebäuden, wenn sämtliche Wohnungen im Wohnungseigentum stehen. *(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 1.)*

(2) Die Landeshauptmänner werden ermächtigt, anzuordnen, daß bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen auch noch andere Gebäude und Räume von der Anforderung befreit sind. Die Landeshauptmänner werden ferner ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 5 dahin einzuschränken, daß in Notstandsfällen die Gemeinden auch der gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienende Wohnräume zur vorübergehenden Unterbringung von Wohnungslosen anfordern können.

Anzeigepflicht.

§ 4. (1) Der Gemeinde sind schriftlich anzuzeigen:

a) alle Wohnungen mit der Beendigung des Mietverhältnisses, wenn aber kein Mietvertrag bestanden hat, mit dem Ende ihrer Innehabung;

b) Wohnungen, die durch Kriegseinwirkung unbewohnbar geworden und wiederhergestellt worden sind, soweit sie der Anforderung unterliegen;

c) Doppelwohnungen (§ 5 Z. 1);

d) leerstehende Wohnungen und Geschäftsräume (§ 5 Z. 2);

e) unbenützte Wohnungen (§ 5 Z. 3);

f) unzulänglich benützte Wohnungen (§ 5 Z. 4);

g) Wohnungen von Personen, auf die selbst oder deren in Wohnungsgemeinschaft lebenden Ehegatten § 17 Abs. 2 des Verbotsgesetzes 1947 Anwendung findet (§ 5 Z. 8);

h) überzählige Wohnräume (§ 5 Z. 13).

i) *(Aufgehoben; BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 2.)*

(2) Die Anzeigen sind vom Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten zu erstatten. Bei Doppelwohnungen und den im § 5 Z. 13 bezeichneten überzähligen Wohnräumen trifft die Anzeigepflicht den Wohnungsinhaber.

(3) Die Anzeigen sind in den im Abs. 1 lit. a und b bezeichneten Fällen binnen drei Tagen, sonst binnen acht Tagen nach Eintritt des die Anzeigepflicht begründenden Umstandes oder nachdem der Hauseigentümer (Bevollmächtigte) hievon Kenntnis erhalten hat, bei der Gemeinde zu erstatten.

Besondere Anforderung.

§ 5. Die Gemeinde kann anfordern:

1. Doppelwohnungen, die in derselben Gemeinde liegen, wenn für deren Benützung durch den Wohnungsinhaber oder durch die mit diesem im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienangehörigen kein zureichender Grund besteht. *(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 3.)*

2. Wohnungen, die nicht bewohnt und von Einrichtungsgegenständen entblößt sind (leerstehende Wohnungen). Ist eine Wohnung zum Zwecke ihrer Herrichtung oder während des für einen Wohnungstausch erforderlichen Zeitraumes nicht länger als vier Monate von Einrichtungsgegenständen entblößt, ist sie nicht als leerstehend anzusehen.

3. Wohnungen von Personen, denen ein Benützungsrecht an der ganzen Wohnung auf Grund eines Privatrechtstitels zusteht, das jedoch weder vom Berechtigten selbst noch von den zu seinem Hausstand gehörigen Personen ausgeübt wird, sofern die Nichtbenützung länger als drei Monate dauert; die Benützung der Wohnung durch andere Personen steht der Anforderung nicht im Wege (unbenützte Wohnungen).

4. Wohnungen, die regelmäßig nur durch verhältnismäßig kurze Zeit benützt werden (unzulänglich benützte Wohnungen). Die Bestimmungen der Z. 3 finden sinngemäß Anwendung. Ausgenommen sind Sommerwohnungen, das sind solche Wohnungen, die infolge ihrer Beschaffenheit nur während der Sommermonate bewohnt werden können.

5. Wohnungen, die zur Gänze, gleichgültig, ob an eine oder mehrere Parteien, untervermietet oder zur Benützung überlassen sind.

6. Wohnungen, deren Vermieter sich ohne triftige Gründe weigert, einem beabsichtigten Wohnungstausch zuzustimmen (§ 9 Abs. 2). *(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 4.)*

7. Wohnungen von Personen, auf die § 17 Abs. 3 des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, jedoch nur insoweit, als dies zugunsten von Kriegsopfern oder Opfern der nationalsozialistischen Unterdrückung notwendig ist, unbeschadet der Bestimmungen über die Rückstellung von arisiertem oder sonst entzogenem Vermögen. Die Einschränkungen, die sich aus den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 99, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen und des Bundesverfassungsgesetzes vom 22. April 1948, BGBl. Nr. 70, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen ergeben, bleiben unberührt.

8. Wohnungen von Personen, auf die § 17 Abs. 2 des Verbotsgesetzes 1947 Anwendung findet. Das gleiche gilt für Wohnungen von Personen, auf deren lebende Ehegatten diese Voraussetzung zutrifft, wenn sie am 1. September 1945 miteinander in Wohngemeinschaft gelebt oder später eine solche begründet haben.

9. Wohnungen (Wohnräume), die seit dem 10. April 1945 entgegen den bestehenden Vorschriften bezogen worden sind oder in Hinkunft bezogen werden.

10. Wohnungen, die ohne Zustimmung der Gemeinde als Dienst- oder Werkswohnungen neu herangezogen werden.

11. Räumlichkeiten, die

a) nach dem 13. März 1938 ohne die vorgeschriebene Bewilligung dem Wohnzweck entfremdet worden sind oder entfremdet werden;

b) im Falle der Bewilligung der Wohnungsänderung nicht mehr oder nicht mehr zur Gänze für den Zweck verwendet werden, für den die Änderung bewilligt worden ist.

12. Leerstehende Räumlichkeiten aller Art, die zu Wohnzwecken umgestaltet werden können, es sei denn, daß die Leerstehung von Geschäftsräumen aus mit dem Krieg im Zusammenhang stehenden Gründen oder durch die Eigenart des Betriebes bedingt ist.

13. Einzelne Räume von Wohnungen, sofern die Zahl der Wohnräume die Zahl der den Hausstand bildenden Bewohner übersteigt (überzählige Wohnräume). *(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 5.)*

14. *(Aufgehoben; BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 6.)*

15. *(Aufgehoben; BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 6.)*

Überzählige Wohnräume.

§ 6. (1) Überzählige Wohnräume sind nur dann anforderbar, wenn sie einen selbständigen Zugang haben oder nach baulicher Umgestaltung selbständig benützbar gemacht werden können. Die selbständige Benützbarkeit ist auch dann gegeben, wenn für die angeforderten Räume und den nicht angeforderten Teil der Wohnung ein gemeinsamer Vorraum vorhanden ist.

(2) Bei der Anforderung überzähliger Wohnräume ist das Mitbenützungsrecht an den notwendigen Nebenräumen (Küche, Abort) und Einrichtungen (Wasserleitung) inbegriffen.

(3) Bei der Berechnung überzähliger Wohnräume werden Hausgehilfen und sonstiges Dienstpersonal zum Hausstand nicht mitgezählt und je zwei Kinder unter zehn Jahren als eine Person gerechnet; dagegen sind die festgestelltermaßen nur vorübergehend (zu Heil-, Erziehungs-, Unterrichtszwecken u. dgl.) abwesenden Personen sowie Kriegsgefangene, Vermißte, Evakuierte und Umquartierte nach Maßgabe der Umstände als anwesend zu zählen. *(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 7.)*

(4) Als Zimmer gelten Wohnräume mit einer Fläche von mehr als 15 m²; Wohnräume mit einem kleineren Flächenmaß gelten als Kabinette. In die Zahl der Wohnräume werden nicht eingerechnet: Räume mit einer Fläche von weniger als 8 m², Hausgehilfenzimmer oder sonstige für die Unterbringung von Hausgehilfen notwendige Räume, Küchen, Vorzimmer, Badezimmer und sonstige Nebenräume sowie tatsächlich und erwiesenermaßen von Untermietern bewohnte Räume, ferner mit der Wohnung zusammenhängende Räume, die als Büroräume, ärztliche Ordinations- und Wartezimmer, Werkstätten, Ateliers u. dgl. für die Berufsausübung des Wohnungsinhabers oder eines mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen notwendig sind.

Anforderung freigewordener Wohnungen.

(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 8.)

§ 7. (1) In der Stadt Wien, in Städten mit eigenem Statut, mit Ausnahme der Stadt Rust, sowie in Gemeinden, denen durch Verordnung des Landeshauptmannes (§ 1 Abs. 2) das Recht zur Anforderung übertragen wurde, kann die Gemeinde Wohnungen, deren Miete oder Innehabung geendet hat, anfordern, wenn die Zahl der den Hausstand bildenden Bewohner die Zahl der Wohnräume der freigewordenen Wohnung um wenigstens zwei Personen überstiegen, dieser Überbelag seit mindestens einem Jahre bestanden und der bisherige Mieter (Inhaber) eine Wohnung in einem Haus der Gemeinde oder einer gemeinnützigen Bauvereinigung erhalten hat.

(2) In anderen Fällen kann die Gemeinde in den im Abs. 1 bezeichneten Orten Wohnungen, deren Miete oder Innehabung geendet hat, anfordern, wenn sie nicht innerhalb von drei Wochen nach Beendigung der Miete oder Innehabung vom Hauseigentümer (von dessen Bevollmächtigten) vermietet werden,

a) an einen bei der Gemeinde seit mindestens sechs Monaten in der dringlichsten Klasse vorgemerkten Wohnungsuchenden oder

b) an eine Person, welche die Wohnung seit mindestens einem Jahr als Haushaltungsgenosse oder Untermieter mitbewohnt hat, wenn die Anzahl der Wohnräume ihrem Hausstand entspricht, oder

c) zur Durchführung eines Wohnungstausches, sofern die Parteien die Wohnungen seit mindestens einem Jahr als Hauptmieter oder Hauseigentümer bewohnt haben.

(3) Unbedingt ausgenommen von der Anforderung nach Abs. 1 und 2 sind Wohnungen,

a) deren Miete auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung wegen Eigenbedarfes endet;

b) die gemäß § 3 grundsätzlich von der Anforderung befreit sind;

c) die weiter als Hausbesorgerwohnungen verwendet werden.

(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 9.)

§ 8. (1) Der Hauseigentümer (dessen Bevollmächtigter) hat der Gemeinde bis zum Ablauf der im § 7 Abs. 2 festgesetzten dreiwöchigen Frist schriftlich anzuzeigen, ob die freigewordene Wohnung vermietet worden ist, und im Falle der Vermietung nachzuweisen, daß sie den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 entspricht.

(2) Steht der Gemeinde gemäß § 7 das Recht zur Anforderung zu, so hat sie, sofern sie über die Wohnung verfügen will, die Anforderung binnen zwei Wochen mittels schriftlichen Bescheides auszusprechen. Die Frist beginnt in den Fällen des § 7 Abs. 1 am Tage nach Einlangen der Anzeige gemäß § 4 Abs. 1 lit. a, in den Fällen des § 7 Abs. 2 am Tage nach Ablauf der im § 7 Abs. 2 festgesetzten dreiwöchigen Frist; wurde die Anzeige nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erstattet, so beginnt die zweiwöchige Frist zur Anforderung am Tage nach Einlangen

der Anzeige oder der Kenntnis des Zutreffens der Voraussetzungen der Anforderung. Die zweiwöchige Frist ist gewahrt, wenn der Bescheid innerhalb dieser Frist zur Post gegeben wurde.

(3) Verfügungen des Hauseigentümers (dessen Bevollmächtigten), die den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 oder 2 widersprechen oder innerhalb der zweiwöchigen Frist (Abs. 2) getroffen werden, sind nichtig.

(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 10 und 11.)

Wohnungstausch.

§ 9. (1) Die Gemeinden haben erforderlichenfalls Einrichtungen zu treffen, um den Wohnungstausch zu ermöglichen und zu erleichtern.

(2) Weigert sich der Vermieter einer Wohnung ohne triftigen Grund, einem von den Parteien beabsichtigten Wohnungstausch zuzustimmen, so ist die Wohnung gemäß § 5 Z. 6 anforderbar. *(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 12.)*

Anforderung von Geschäftsräumen.

§ 10. (1) Bisher nicht zu Wohnzwecken benützte Räume können zur Unterbringung von Kanzleien und Geschäften angefordert werden, wenn hiedurch gleichzeitig eine bisher für solche Zwecke besetzte Wohnung für Wohnzwecke frei wird. Ebenso kann die Gemeinde auch bisher zu Kanzlei- oder Geschäftszwecken benützte Wohnungen anfordern, um diese Räume — erforderlichenfalls nach baulicher Umgestaltung — dem Wohnzwecke zuzuführen, wenn zur Unterbringung dieser Kanzleien und Geschäfte andere nach Lage und Beschaffenheit geeignete Räume beschafft werden können.

(2) Zur Beschaffung dieser Ersatzräume können Geschäftsräume (Fabriks-, Lager-, Werkstättenräume, Laden, Büros, Ateliers, Stallungen, Lagerplätze und Garagen u. a.), sofern sie nicht gemäß § 3 grundsätzlich von der Anforderung befreit sind, angefordert werden:

1. wenn sie leerstehen, gleichviel, ob sie vermietet sind oder nicht. Die Bestimmungen des § 5 Z. 2 sind sinngemäß anzuwenden;

2. wenn sie mehr als drei Monate unbenützt sind und kein wichtiger Grund die Benützung verhindert. Die Bestimmungen des § 5 Z. 3 sind sinngemäß anzuwenden;

3. wenn auf die Mieter oder Inhaber § 17 Abs. 2 des Verbotsgesetzes 1947 Anwendung findet;

4. wenn ihrem Inhaber infolge eines gerichtlichen oder administrativen Erkenntnisses die Gewerbeberechtigung für immer entzogen wurde.

(3) Die Gemeinde kann ferner Räume, die bisher vorwiegend zur Ausübung der Befugnis zum Vertrieb von Erzeugnissen der Austria Tabakwerke A. G., vormals Österreichische Tabakregie, verwendet wurden, im Falle die Vertriebsbefugnis durch Tod erloschen oder rechtskräftig entzogen worden ist, zugunsten von Personen anfordern, denen als bevorzugten Bewerbern im Sinne der geltenden Bestimmungen die in diesen Räumen bisher ausgeübte Lizenz zum Tabakvertrieb verliehen wird.

(4) Vor der Anforderung von Geschäftsräumen hat die Gemeinde ein Gutachten der zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung (Kammer) einzuholen. Das Gutachten ist binnen vier Wochen zu erstatten, widrigens die Interessenvertretung als zustimmend gilt. Der Anforderungsbescheid ist auch der befragten Interessenvertretung zuzustellen.

(5) Im übrigen sind die Bestimmungen über die Anforderung und Zuweisung von Wohnungen sinngemäß anzuwenden.

Einrichtungsgegenstände.

§ 11. Fordert die Gemeinde einzelne Räume einer Wohnung an, so hat sie auf Verlangen des Inhabers dieser Räume im Bescheide die Anforderung auf die vorhandenen, den üblichen billigen Ansprüchen angemessenen Einrichtungsgegenstände auszudehnen.

Herrichtung und Umgestaltung.

§ 12. (1) Die Gemeinde kann angeforderte Räume herrichten und umgestalten, wenn hiedurch ihre Benützbarkeit ermöglicht oder erleichtert wird. Hierüber ist ein Bescheid auszufertigen.

(2) Die Vornahme von Herrichtungs- und Umgestaltungsarbeiten ist dem Hauseigentümer und dem Inhaber der angeforderten Räume mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten bekanntzugeben. Einer allfälligen Baukommission sind der Hauseigentümer und der Inhaber der angeforderten Räume beizuziehen. Die vom Hauseigentümer oder dem Inhaber der angeforderten Räume gestellten Anträge sind, insoweit sie nicht dem Zwecke der Anforderung widersprechen, zu berücksichtigen, wenn er erklärt, auf die seinerzeitige Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verzichten.

(3) Die Gemeinde kann zur Tilgung der für unbedingt notwendige Herrichtungs- und Umgestaltungsarbeiten aufgewendeten Kosten von der Partei, der die angeforderten Räume zugewiesen werden, angemessene Beiträge einheben.

Einschränkung der Anforderung.

§ 13. (1) Bei der Ausübung des Anforderungsrechtes ist auf die durch Kriegseinwirkungen bedingten sowie auf persönliche, berufliche, gesundheitliche und Familienverhältnisse des

Wohnungsinhabers und der zu seinem Hausstand gehörigen Personen billige Rücksicht und auf Schonung künstlerisch oder geschichtlich wertvoller Räume Bedacht zu nehmen. Unbeschadet einer weitergehenden Berücksichtigung hat die Anforderung einer unbenützten Wohnung trotz Zutreffens der Voraussetzungen des § 5 Z. 3 jedenfalls zu unterbleiben, wenn Kriegseinwirkungen, die nachgewiesene Krankheit des Wohnungsinhabers oder zwingende Gründe des Berufes eine längere Abwesenheit rechtfertigen. Bei der Anforderung von überzähligen Räumen ist auch auf Unterschiede im Alter und Geschlecht sowie auf Familienzugehörigkeit der Bewohner Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Landeshauptmänner sind ermächtigt, zur ungestörten Aufrechterhaltung des Kurbetriebes durch Verordnung die Ausübung des Anforderungsrechtes einzuschränken. Solche Einschränkungen können auch für Orte angeordnet werden, in denen die Vermietung von Wohnungen und einzelnen Räumen an Sommergäste eine Haupterwerbsquelle der Bevölkerung bildet.

Anforderungsbescheid.

§ 14. (1) Die Gemeinde hat die Voraussetzungen einer Anforderung gemäß den §§ 5, 7 und 10 in jedem Falle genau festzustellen und in der Regel vor der Schlußfassung denjenigen, gegen den sich die Anforderung richtet, zu hören. *(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 13.)*

(2) Der Bescheid, der die Anforderung gemäß den §§ 5, 7 oder 10 ausspricht, hat die angeforderte Wohnung (die angeforderten Wohnräume, Geschäftsräume) genau zu bezeichnen und den Anforderungsgrund anzugeben. Der Bescheid über die Anforderung einer Wohnung ist dem Hauseigentümer oder Hausverwalter und dem Wohnungsinhaber, der Bescheid über die Anforderung einzelner Wohnräume auch deren Inhaber zuzustellen. *(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 13.)*

(3) Für die abwesenden Beteiligten kann die Gemeinde die gerichtliche Bestellung eines Kurators (§ 276 ABGB.) beantragen; sie ist jedoch verpflichtet, die gerichtlich bestimmten Kosten des Kurators unbeschadet des ihr etwa zustehenden Ersatzanspruches zu bestreiten.

(4) Mit der Zustellung des Bescheides wird dem Hauseigentümer und dem Inhaber der angeforderten Räume das Recht entzogen, Verfügungen über die Räume zu treffen. Entgegen dieser Bestimmung getroffene Verfügungen sind nichtig. Bestehende Mietverträge gelten als mit dem Tage der Rechtskraft der Anforderung aufgelöst. Der bisherige Mieter hat bis zum Tage der wirklich vollzogenen Übergabe eine Vergütung in der Höhe des bisherigen Mietzinses zu entrichten.

Vormerkung der Wohnungsuchenden.

§ 15. (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Wohnungsuchenden fortlaufend vorzumerken und nach der Dringlichkeit ihres Bedarfes in mindestens drei Klassen einzureihen. In die erste Klasse sind einzureihen:

a) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947;

b) Personen, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 aus politischen Gründen zwangsweise ihre Wohnungen verloren haben, es sei denn, daß das Verhalten dieser Personen in Wort und Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich im Widerspruch steht oder stand;

c) Personen, die ihre Wohnungen durch Kriegseinwirkungen verloren haben;

d) Obdachlose oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedrohte Personen;

e) öffentliche Angestellte, wenn die Aufrechterhaltung des Amts- oder Dienstbetriebes die rasche Deckung ihres Wohnungsbedarfes erfordert;

f) Berufstätige, deren rasche Unterbringung das Staatsinteresse oder das öffentliche Wohl erfordert;

g) Kriegsversehrte der Versehrtenstufe III und IV;

h) Inhaber gesundheitsschädlicher Wohnungen; *(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 14.)*

i) Inhaber von Wohnungen, sofern die Zahl der den Hausstand bildenden Bewohner die Zahl der Wohnräume um wenigstens zwei Personen übersteigt und dieser Überbelag seit mindestens einem Jahr besteht. *(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 14.)*

(2) Bei Beurteilung der Dringlichkeit ist die Staatsbürgerschaft der Wohnungsuchenden und die Dauer der Ansässigkeit in der Gemeinde gebührend zu berücksichtigen.

(3) Die Landeshauptmänner sind ermächtigt, die näheren Vorschriften über die Vormerkung und Einreihung der Wohnungsuchenden zu erlassen.

Zuweisung und Vorschlagsrecht.

§ 16. (1) Die Gemeinde hat angeforderte Wohnungen an vorgemerkte Wohnungsuchende unter Bedachtnahme auf ihre Einreihung zuzuweisen. Ausnahmen hievon sind nur für Wohnungsuchende zulässig, deren unverzügliche Unterbringung die Gemeinde als unabweisliche Notwendigkeit erachtet (Notstandsfälle). Hiezu gehören auch Personen, die ihre Wohnungen durch Kriegseinwirkungen verloren haben und obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind.

(2) Bei der Zuweisung angeforderter Wohnungen und anderer Räume hat die Gemeinde billige, insbesondere durch berufliche Interessen begründete Wünsche des Hauseigentümers zu berücksichtigen. Das gleiche gilt zugunsten des Wohnungsinhabers im Falle der Anforderung einzelner Wohnräume.

(3) Im Falle der Anforderung nach § 7 Abs. 2 steht es dem Hauseigentümer frei, spätestens drei Tage nach Zustellung des Bescheides, der die Anforderung ausspricht, Vorschläge für die Zuweisung zu erstatten. Die Gemeinde hat sie zu berücksichtigen, falls die Vorgeschlagenen in einer der Gruppen der im § 15 Abs. 1 lit. a bis d und g bis i angeführten Wohnungsuchenden eingereiht sind oder seit mindestens einem Jahr die angeforderten Räume als Haushaltungsgenossen oder Untermieter mitbewohnt haben und die Anzahl der Wohnräume ihrem Hausstand entspricht. Ist die Gemeinde aus öffentlichen Rücksichten gezwungen, für die im Abs. 1 zweiter Satz erwähnten Notstandsfälle vorzusorgen, so ist sie in einem solchen Fall an die Vorschläge des Hauseigentümers nicht gebunden; das gleiche gilt, wenn die Wohnung durch die Gemeinde dem bisherigen Untermieter zugewiesen werden soll und dieser seit mindestens einem Jahr darin gewohnt hat. *(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 15.)*

(4) Im Falle der Anforderung von überzähligen Wohnräumen (§ 5 Z. 13) hat die Gemeinde den Vorschlag des Wohnungsinhabers unbedingt zu berücksichtigen, wenn er binnen drei Tagen nach Zustellung des Anforderungsbescheides erstattet wird und der Vorgeschlagene in der ersten Klasse vorgemerkt ist, sofern nicht aus den überzähligen Wohnräumen eine vollständig abgeschlossene Wohnung gebildet wird.

(5) Gemäß § 5 Z. 6 angeforderte Wohnungen sind den Personen zuzuweisen, die den Wohnungstausch beabsichtigen.

(6) Wohnungen, die für Arbeiter und Angestellte eines bestimmten Betriebes (einer bestimmten Anstalt) errichtet oder eingerichtet wurden (Werks-, Dienstwohnungen usw.), sind, soweit eine Anforderung gemäß § 3 Abs. 1 Z. 4 nicht ausgeschlossen ist, vorzugsweise an Arbeiter und Angestellte dieses Betriebes (dieser Anstalt) zuzuweisen. Bei der Zuweisung von Wohnungen, die einem bestimmten Verwendungszwecke dienen, ist auf die Zweckbestimmung Rücksicht zu nehmen.

(7) Bei der Zuweisung von Wohnungen in Häusern einer gemeinnützigen Bauvereinigung ist den von dieser vorgeschlagenen Personen vor anderen Wohnungswerbern der Vorzug zu geben, sofern sie in der ersten Klasse vorgemerkt sind.

(8) In diesem Sinne ist auch bei der Zuweisung von Wohnungen vorzugehen, die satzungs- oder stiftsbriefgemäß einem bestimmten Personenkreis vorbehalten sind.

(9) Wohnungen und Wohnräume, deren Miete (Innehabung) gemäß einer gerichtlichen Entscheidung endet, dürfen, sofern die Anforderung nicht mit Rücksicht auf den gerichtlich anerkannten Eigenbedarf des Hauseigentümers zufolge § 7 Abs. 3 lit. a überhaupt ausgeschlossen ist, nicht im Wege der Anforderung dem bisherigen Mieter (Inhaber) oder einer mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Person zugewiesen werden. *(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 16.)*

(10) Wohnungen und Räume in Gebäuden, die im Eigentum des Bundes stehen, hat die Gemeinde, soweit die Anforderung nicht gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 ausgeschlossen ist, nach dem Vorschlag der mit der Verwaltung betrauten Dienststelle an öffentliche Angestellte zuzuweisen, wenn diese in der ersten Klasse vorgemerkt sind und die Zahl der Räume dem Hausstande des Vorgeschlagenen entspricht (§ 5 Z. 13). Bei Wohnungen und Räumen in Gebäuden, die in der Verwaltung des Bundes stehen, übt die mit der Verwaltung betraute Dienststelle das Vorschlagsrecht gemäß Abs. 3 aus. *(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 17.)*

(11) Bei der Zuweisung von Wohnungen, die bisher der Ausübung eines im öffentlichen Interesse gelegenen Berufes gedient haben, ist möglichst auf den Bedarf dieses Berufszweiges Rücksicht zu nehmen.

(12) Die Landeshauptmänner sind ermächtigt, die näheren Vorschriften über die Zuweisung der angeforderten Räume, insbesondere auch Übergangsbestimmungen für die Durchführung der Zuweisung, zu erlassen.

Zuweisungsbescheid.

§ 17. (1) Die Gemeinde hat nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Anforderung ausgesprochen wurde, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 16 einem vorgemerkten Wohnungsuchenden die angeforderte Wohnung (die angeforderten Wohnräume) mit Bescheid zuzuweisen. *(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 18.)*

(2) In der Regel ist zwischen dem Hauseigentümer (Wohnungsinhaber) und dem Zugewiesenen binnen zwei Wochen nach vollzogener Übergabe ein Mietvertrag zu ortsüblichen Bedingungen abzuschließen. Unbedingt ist ein Mietvertrag abzuschließen, wenn die Wohnung (Wohnräume) einem vom Hauseigentümer (Wohnungsinhaber) vorgeschlagenen Wohnungsuchenden zugewiesen wird. Verweigert einer der Beteiligten ohne triftige Gründe den Abschluß des Mietvertrages, so kann die Gemeinde ihm den Vertragsabschluß mittels Bescheides auftragen. Solange kein Mietvertrag abgeschlossen ist, hat der Zugewiesene eine Ver-

gütung an den Hauseigentümer (Wohnungsinhaber) in der Höhe des gesetzlich zulässigen Mietzinses zu leisten; die Gemeinde haftet für diese Verpflichtung des Zugewiesenen. Durch den Abschluß des Mietvertrages treten der Bescheid, mit dem die Anforderung ausgesprochen wurde, und der Zuweisungsbescheid außer Wirksamkeit. Der Abschluß des Mietvertrages ist der Gemeinde binnen einer Woche anzuzeigen. *(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 18.)*

(3) Erläßt die Gemeinde binnen fünf Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, der die Anforderung ausspricht, keinen Zuweisungsbescheid über die angeforderte Wohnung (die angeforderten Wohnräume), so tritt die Anforderung außer Wirksamkeit; die Frist gilt als gewahrt, wenn der Bescheid innerhalb dieser Frist zur Post gegeben wurde. *(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 18.)*

(4) Der Zuweisungsbescheid und der Bescheid, mit dem der Abschluß des Mietvertrages aufgetragen wird (Abs. 2), sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 vollstreckbar. Die Zwangsmittel (§ 5 VVG. 1950) dürfen in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 2500 S und an Haft die Dauer von einem Monat nicht übersteigen. Vollstreckungsbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(5) Das Beziehen einer angeforderten Wohnung ohne Zuweisung nach Abs. 1 ist verboten. *(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 19.)*

Räumung.

§ 18. (1) Der Inhaber der angeforderten Wohnung (Wohnräume) hat diese bei sonstiger Zwangsvollstreckung auf seine Kosten zu räumen, wobei auf § 11 Bedacht zu nehmen ist. Der Räumungstermin ist derart festzusetzen, daß dem von der Anforderung Betroffenen eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zur Verfügung steht. Leerstehende Räume sind auf Verlangen sofort zu übergeben.

(2) Wurde mit dem Zugewiesenen kein Mietvertrag abgeschlossen (§ 17 Abs. 2), hat dieser auf Auftrag der Gemeinde binnen zwei Wochen, jedoch nur am 1. und 15. Monatstage, zu räumen. Die Gemeinde soll die Räumung nur aus wichtigen Gründen auftragen. Auf Verlangen des Hauseigentümers muß die Gemeinde den Auftrag zur Räumung erlassen, wenn

1. die Partei durch ihr rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den Mitbewohnern das Wohnen verleidet oder sich gegenüber dem Hauseigentümer oder einer im Hause wohnenden Person einer strafbaren Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die nach den Umständen als geringfügig zu bezeichnen sind. Dem Verhalten der Partei steht, insoweit sie es unterließ, die ihr mögliche Abhilfe zu schaffen, das Verhalten der mit ihr zusammenwohnenden Familienangehörigen sowie der von ihr sonst in die angeforderten Räume aufgenommenen Personen gleich;

2. die Partei von den angeforderten Räumen einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder nach Feststellung der Baubehörde das Gebäude, in dem die angeforderten Räume liegen, neu aufgeführt werden muß.

(3) Auf die Räumung finden die Bestimmungen der Exekutionsordnung Anwendung. Der Räumungsantrag ist von der Gemeinde zu stellen.

Verzicht auf die Anforderung.

§ 19. (1) Die Gemeinde kann jederzeit aus wichtigen Gründen auf die Anforderung verzichten.

(2) Die Landeshauptmänner sind ermächtigt, durch Verordnung den Umstand als wichtigen Grund zum Verzicht auf die Anforderung zu erklären, daß der Hauseigentümer (Wohnungsinhaber) Ersatzwohnungen (Ersatzwohnräume) beistellt oder zur Herstellung einer Ersatzwohnung (von Ersatzwohnräumen) einen ausreichenden Abfindungsbetrag leistet. Verzichtet die Gemeinde aus diesem Grunde, ist eine neuerliche Anforderung unzulässig. In der Verordnung ist dafür vorzusorgen, daß die geleisteten Abfindungsbeträge bestimmungsgemäß verwendet werden.

(3) Die Gemeinde hat auf die Anforderung jedenfalls zu verzichten, wenn der Hauseigentümer, im Falle der Anforderung einzelner Wohnräume der Wohnungsinhaber, die angeforderten, seinem Familienstand angemessenen Räume selbst benötigt und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Voraussetzung ist jedoch, daß der Hauseigentümer (Wohnungsinhaber) österreichischer Staatsbürger und durch zwingende Gründe in der Gemeinde zu wohnen genötigt ist. Den österreichischen Staatsbürgern sind Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), gleichgestellt. *(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 20.)*

(4) Wird die Anforderung als gesetzwidrig erklärt, so hat die Gemeinde den Auftrag zur Räumung zu geben (§ 18), sofern die angeforderten Räume schon zugewiesen worden sind.

Verbot der Umwandlung und Vereinigung von Wohnungen.

§ 20. (1) Die Umwandlung von Wohnungen und Wohnräumen in Räume anderer Art, wie insbesondere in Büro- und Geschäftsräume, sowie die widmungswidrige Benützung von Wohnungen und Wohnräumen ist verboten.

(2) Die Vereinigung von zwei oder mehreren bisher getrennt vermieteten Wohnungen ist verboten.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann in dringenden Fällen Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1 und 2 zulassen.

(4) Die Baubehörde darf bauliche Herstellungen zum Zwecke von Veränderungen im Sinne der Abs. 1 und 2 nur gegen den Nachweis der Zulässigkeit dieser Veränderungen (Abs. 3) genehmigen.

Beitritt zu Mietverträgen und Verfügungen während der Dauer des Mietverhältnisses (der Innehabung).

(BGBl. Nr. 10/1951, Art. I Z. 9.)

§ 20 a. (1) In Gemeinden, deren Einwohnerzahl nach den Ergebnissen der Volkszählung 1951 3000 übersteigt, bedarf ein Beitritt zu bestehenden Mietverträgen auf der Mieterseite nach dem 9. Feber 1949 zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Verwaltungsbehörde. Es wird vermutet, daß der Beitritt nach dem 9. Feber 1949 erfolgt ist, wenn der beitretende Mieter nicht vom 1. April 1949 an die Wohnung mitbewohnt. *(BGBl. Nr. 101/1952, Art. I Z. 4.)*

(2) In den im Abs. 1 bezeichneten Gemeinden bedarf jede Einräumung eines weiteren Benützungsrechtes an einer vermieteten oder auf Grund eines anderen Rechtstitels benützten Wohnung durch den Hauseigentümer nach dem 1. Dezember 1950 zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Verwaltungsbehörde. Es wird vermutet, daß die Einräumung des Benützungsrechtes nach dem 1. Dezember 1950 getroffen wurde, wenn die Wohnung auf Grund dieser Verfügung nicht vom 1. Feber 1951 an in Benützung genommen wurde. *(BGBl. Nr. 101/1952, Art. I Z. 4.)*

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 oder 2 ist zu versagen, wenn die Umstände des Einzelfalles den Verdacht rechtfertigen, daß nur zur Umgehung der Vorschriften dieses Gesetzes das Rechtsgeschäft abgeschlossen beziehungsweise die Verfügung getroffen wird. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Verwaltungsbehörde nicht innerhalb von vier Wochen die Genehmigung versagt. *(BGBl. Nr. 10/1951, Art. I Z. 10.)*

Verfahren.

§ 21. (1) Auf das Verfahren nach diesem Gesetz finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens-, Verwaltungsstraf- und Verwalwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 mit nachstehenden Einschränkungen Anwendung:

a) die Berufungsfrist beträgt eine Woche nach nachgewiesener Zustellung des Bescheides;

b) gegen Entscheidungen der Gemeinde, betreffend Vormerkung und Einreihung von Wohnungswerbern (§ 15), ist eine Berufung ausgeschlossen;

c) gegen eine Anforderung gemäß § 7 ist eine Berufung nur dann zulässig, wenn sie sich darauf gründet, daß die Voraussetzungen für die Anforderung gemäß § 7 nicht vorliegen; *(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 21.)*

d) gegen einen Zuweisungsbescheid (§ 17) kann nur in den Fällen des § 16 Abs. 3 bis 10 Berufung erhoben werden;

e) erachtet die Gemeinde die Berufung für begründet, so kann sie ihren Bescheid selbst beheben oder abändern, sonst ist die Berufung an die Berufungsbehörde weiterzuleiten.

(2) Über Berufungen entscheidet für den Bereich des Landes Wien das Bundesministerium für soziale Verwaltung (Art. 109 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), für den Bereich der übrigen Bundesländer der Landeshauptmann in zweiter und letzter Instanz.

Strafbestimmungen.

§ 22. (1) Übertretungen dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnungen werden, insofern sie nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegen, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 10.000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Wird durch die Übertretung das öffentliche Interesse schwer geschädigt, so kann die Arreststrafe auch neben der Geldstrafe verhängt werden.

(2) Wer zum Zwecke der Umgehung oder Vereitlung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnungen unwahre oder unvollständige Angaben macht, sonst diese Bestimmungen zu umgehen sucht, insbesondere zu diesem Zwecke Leistungen verspricht oder sich versprechen läßt, zu solchem Verhalten anstiftet oder hiebei mitwirkt, ist in gleicher Weise strafbar.

(3) Die verhängten Geldstrafen sind von den Gemeinden ausschließlich für Zwecke der Wohnungsfürsorge zu verwenden.

Nichtigkeitsbestimmungen.

§ 22 a. Bescheide, die den materiell-rechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, können im Sinne des § 68 Abs. 4 lit. d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 als nichtig erklärt werden.

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften.

§ 22 b. Die Bestimmungen des Zweiten und Dritten Hauptstückes des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, und des II. Abschnittes des Wohnungseigentums-

gesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 149, bleiben unberührt.

Übergangsbestimmungen.

§ 22 c. (1) In Gemeinden, deren Einwohnerzahl nach den Ergebnissen der Volkszählung 1951 4000 nicht übersteigt, sind Personen, denen bis 30. Juni 1952 nach § 8 des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 10/1951, angeforderte Wohnungen oder sonstige Räume rechtskräftig zugewiesen wurden, mit 30. Juni 1952 als Mieter anzusehen. Das gleiche gilt für Personen, denen in Gemeinden, deren Einwohnerzahl nach den Ergebnissen der Volkszählung 1951 3000 nicht übersteigt, bis 30. Juni 1952 Wohnungen oder sonstige Räume rechtskräftig zugewiesen wurden, die auf Grund der sonstigen Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes angefordert worden waren. Für die Durchsetzung der Mietrechte dieser Personen sind die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 und des § 18 Abs. 1 und 3 sinngemäß anzuwenden. *(BGBl. Nr. 101/1952, Art. II Abs. 3.)*

(2) Personen, denen Wohnungen der im § 3 Abs. 1 Z. 7 genannten Art zugewiesen wurden, sind, sofern die Zuweisung vor dem 20. August 1953 rechtskräftig geworden ist, mit diesem Tage, sonst aber mit Rechtskraft der Zuweisung als Mieter anzusehen. *(BGBl. Nr. 116/1953, Art. III Z. 2.)*

Aufhebung von gesetzlichen Vorschriften.

§ 23. Folgende gesetzliche Vorschriften und Anordnungen sind außer Kraft getreten:

a) Mit 1. September 1945:

1. Die Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 14. August 1942, Deutsches RGBl. I S. 545;

2. die Verordnung über die Vermietung freiwerdender Wohnungen vom 5. Oktober 1942, Deutsches RGBl. I S. 573;

3. die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Vermietung freiwerdender Wohnungen vom 9. Oktober 1942, Deutsches RGBl. I S. 586;

4. die Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Feber 1943, Deutsches RGBl. I S. 127, und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen;

5. die Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. Juni 1943, Deutsches RGBl. I S. 355.

b) Mit 1. April 1949:

1. Der § 1 der Fünften Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 14. August 1940, Deutsches RGBl. I S. 1104, in der Fassung des § 1 der Sechsten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 15. Dezember 1942, Deutsches RGBl. I S. 709;

2. der § 2 der Sechsten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 15. Dezember 1942, Deutsches RGBl. I S. 709, in der Fassung des § 13 der Verordnung über Änderungen des Mieterschutzrechts vom 7. November 1944, Deutsches RGBl. I S. 319;

3. der Artikel I der Verordnung über Änderungen des Mieterschutzrechts vom 7. November 1944, Deutsches RGBl. I S. 319.

Wirksamkeit.

§ 24. (1) Das Wohnungsanforderungsgesetz 1949 wurde am 10. September 1949 herausgegeben; die durch die Novelle BGBl. Nr. 10/1951 eingetretenen Änderungen sind am 1. Feber 1951, die durch die Novelle BGBl. Nr. 101/1952 eingetretenen Änderungen am 1. Juli 1952 und die durch die Novelle BGBl. Nr. 116/1953 eingetretenen Änderungen mit 20. August 1953, jedoch mit der Maßgabe in Kraft getreten, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens der eben bezeichneten Novelle anhängige Verfahren nach den bis dahin geltenden Vorschriften weiterzuführen sind.

(2) Dieses Gesetz verliert am 30. Juni 1954 seine Wirksamkeit. *(BGBl. Nr. 116/1953, Art. I Z. 22.)*

(3) Mit dem Ende der Wirksamkeit dieses Gesetzes sind Personen, denen angeforderte Wohnungen oder sonstige Räume rechtskräftig zugewiesen wurden, als Mieter anzusehen. *(BGBl. Nr. 101/1952, Art. I Z. 5.)*

Vollziehung.

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.